

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Erörterungstermin im Wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren
zum Vorhaben**

**„Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Göltzsch in Mylau, Komplex
2.2“**

Gz.: C46-0522/143

1. Der Erörterungstermin für das Vorhaben „Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Göltzsch in Mylau, Komplex 2.2“ findet am

Donnerstag, dem **30. November 2017**, ab **9.00 Uhr**,

im Ratssaal des Gemeindezentrum der Stadt Mylau, Reichenbacher Straße 13, 08499 Reichenbach OT Mylau, statt.

Der Einlass zu dem Termin erfolgt ab ca. 30 Minuten vor Beginn.

Eventuell während des Erörterungstermins notwendig werdende Verschiebungen im Zeitplan bleiben vorbehalten und werden im Termin bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern 30 Minuten nach Beginn des Erörterungstermins bzw. 30 Minuten nach dem letzten Sprechenden keine weiteren Personen anwesend sind, deren Einwände oder Stellungnahme erörtert werden könnten, der Erörterungstermin beendet wird.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den geänderten Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem geänderten Plan mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Landesdirektion Sachsen zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.


Sofern Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrecht erhalten und werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. 68 Abs. 1 VwVfG), das bedeutet, der Teilnehmerkreis beschränkt sich auf die oben genannten Beteiligten.
5. Von dem Erörterungstermin wird eine Niederschrift gefertigt (§ 73 Abs. 6 Satz 6 V. m. § 68 Abs. 4 Satz 1 VwVfG), welche zu den Akten genommen wird.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter www.lids.sachsen.de/bekanntmachung veröffentlicht.

Reichenbach, den 01.11.2017



Der Oberbürgermeister,
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Stempel/Siegel

